STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die
1. Mitglieder des Arbeitskreises
   Große kreisangehörige Städte
2. Nachrichtlich:
   Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Küper
Durchwahl: 0391 5924-310

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	00-00-61 kü-bö	05.11.2026

Arbeitskreis „Große kreisangehörige Städte“
am Mittwoch, dem 18.11.2026, 10:00 Uhr, in Naumburg (Saale)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen den

V o r b e r i c h t

für die Sitzung am 18. November 2026.

Zu TOP 1 - Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

Die Einladung zur Sitzung einschließlich der Tagesordnung wurde mit Schreiben vom 08.10.2026 versandt. Weitere Vorschläge zur Tagesordnung sind in der Landesgeschäftsstelle nicht eingegangen.

Die Tagesordnung wird um den neuen TOP 11 „Beteiligung an Genehmigungsverfahren für autonomes und ferngelenktes Fahren in Sachsen-Anhalt“ ergänzt.

Zu TOP 2 - Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 29.04.2026 in der Stadt Sangerhausen

Das Protokoll über die Sitzung des Arbeitskreises am 29.04.2026 wurde Ihnen am 19.08.2026 per E-Mail zugesandt. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sind nicht in der Landesgeschäftsstelle eingegangen.

Zu TOP 3 - Vorstellung der Stadt Naumburg (Saale)
Herr Oberbürgermeister Armin Müller

Unter diesem Tagesordnungspunkt stellt Herr Oberbürgermeister Armin Müller die Stadt Naumburg (Saale) vor.

Zu TOP 4 - Aktueller Stand der politischen Entwicklung im Land Sachsen-Anhalt

1. Auswertung des Wahlergebnisses

Die Landtagswahl am 06.09.2026 hat zu einer deutlichen Veränderung der politischen Kräfteverhältnisse in Sachsen-Anhalt geführt. Die Wahlbeteiligung lag bei 77,8 Prozent und damit um 17,5 Prozentpunkte höher als bei der Landtagswahl 2021.

Die AfD wurde mit 43,8 Prozent der Zweitstimmen und 39 Sitzen stärkste Kraft. Die CDU erreichte 17,2 Prozent und 15 Sitze. Auf SPD, GRÜNE und DIE LINKE entfielen jeweils acht Sitze, auf das BSW fünf Sitze. Die FDP verfehlte den Wiedereinzug in den Landtag.

Insgesamt zeigt das Wahlergebnis eine deutliche Verschiebung der politischen Kräfteverhältnisse. Die AfD verfehlt mit 39 Sitzen die absolute Mehrheit von 42 Sitzen.

Weitere Einzelheiten sind abrufbar unter: https://wahlergebnisse.sachsen-anhalt.de/wahlen/lt26/erg_land.html?v=1788859652143

2. Vorgehen aus Verbandssicht

Nach der Landtagswahl haben wir uns mit Pressemitteilung vom 10.09.2026 zum Ergebnis der Landtagswahl geäußert und insbesondere erklärt, mit jeder demokratisch gewählten Landesregierung professionell, sachorientiert und konstruktiv zusammenarbeiten zu wollen. Zugleich haben wir die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung und verlässlicher Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung hervorgehoben.

Ferner haben wir mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT) eine noch engere Zusammenarbeit verabredet, um kommunale Anliegen unabhängig von der weiteren Regierungsbildung frühzeitig in die Landespolitik einzubringen. Nach internen Gesprächen bildete die gemeinsame Vorstellung unserer Anliegen in der Landespressekonferenz am 28.11.2026 den Auftakt. Einzelheiten hierzu finden sich auch in unserer Pressemitteilung vom 28.11.2026.

Im Mittelpunkt unserer Forderungen stehen die Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit und die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Gemeinsam fordern wir von der künftigen Landesregierung eine jährliche „Heimatmilliarde“ – eine zusätzliche Milliarde Euro für die Kommunen ab dem Landeshaushalt 2027. Zugleich erwarten wir von der geschäftsführenden Landesregierung, umgehend einen Entwurf für den Landeshaushalt 2027 einzubringen und dabei die finanziellen Belange der Kommunen angemessen zu berücksichtigen.

Wir streben zudem erstmals ein eigenes kommunales Konsultationsverfahren mit dem Landtag/den Landtagsfraktionen an. Wir werden deshalb auf sämtliche Landtagsfraktionen zugehen. Entsprechende Einladungen wurden bereits versandt. Damit wollen wir selbst Lösungen für eine leistungsfähige kommunale Selbstverwaltung anstoßen, statt auf Vorhaben der Landesregierung zu warten. Parallel dazu setzen wir uns für die Fortführung bzw. Neuauflage der bestehenden Konsultationsprozesse sowie für eine verbindlichere Beteiligung an kommunalrelevanten Gesetzgebungsvorhaben ein, bevor ein Entwurf in das parlamentarische Verfahren eingebracht wird.

3. Erfahrungen am Wahltag und Hinweise aus den Kommunen

In den Arbeitskreisen der Einheits- und Verbandsgemeinden Nord, Mitte und Süd wurde zu den Erfahrungen am Wahltag Folgendes berichtet:

- Die Gewinnung freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wird zunehmend schwieriger. Als Gründe wurden insbesondere der komplizierte Auszählungsprozess, eine aufgeheizte Stimmung in Teilen der Bevölkerung und die steigende Zahl von Wahlbeobachtern genannt.
- Darüber hinaus wurden sowohl die Auszählung – unter anderem das laute Ansagen jeder Stimme – als auch das Ausfüllen der Wahlniederschrift als umständlich und zeitaufwendig beschrieben. Teilweise mussten daher Wahlbezirke neu ausgezählt werden.
- Die Polizeipräsenz am Wahltag wurde überwiegend positiv bewertet. Leider waren in einzelnen Fällen polizeiliche Einsätze erforderlich.

Die Mitglieder des Arbeitskreises werden gebeten, über die Erfahrungen in ihren Städten zu berichten und mitzuteilen, ob sie die geschilderten Einschätzungen teilen.

Zu TOP 5 - Aktueller Stand vertikales FAG-Gutachten

Am 10.09.2026 wurde das schriftliche Gutachten zur Ausrichtung des vertikalen Finanzausgleichs (***272 Seiten!***) durch das Ministerium der Finanzen (MF) veröffentlicht. Eine Bewertung seitens des MF z. B. für oder gegen ein bestimmtes Modell erfolgte bisher nicht; auch nicht in der entsprechenden Pressemitteilung. Vielmehr wurde sachlich darauf verwiesen, dass das Gutachten eine fundierte finanzwissenschaftliche Grundlage für die Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt schafft. Finanzminister Richter verwies zudem auf die Feststellung der Gutachter, dass das bestehende Berechnungsmodell nicht zu beanstanden ist.

Zusammengefasst kommen die Gutachter zu folgenden Erkenntnissen, Änderungsvorschlägen und letztendlich damit von der Landespolitik zu treffende Weichenstellungen.

1. Anpassungen im Status quo

Das bislang in Sachsen-Anhalt zur Bestimmung der Finanzausgleichsmasse praktizierte Bedarfsmodell ist aus Sicht der Gutachter als valide anzusehen und nicht zu beanstanden.

Jedoch schlagen die Gutachter in Abarbeitung der durch den Gutachterauftrag des Landes vorgegebenen Prüfungsthemen folgende **Anpassungen am bisherigen Bedarfsmodell (Status quo)** vor, um v. a. die Frage der Angemessenheit der kommunalen Aufgabenwahrnehmung stärker zu berücksichtigen:

- Streichung bisheriger pauschaler Zuschlag (i. H. v. 40 Mio. Euro)

- Einführung Benchmark bei den kommunalindividuellen Zuschussbeträgen

- Einführung eines Realsteuerhebesatzbenchmarks

- Mitbetrachtung des Ausmaßes der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung
- Mitbetrachtung des Kommunalisierungsgrades

- Anpassung der bisherigen Preisindexierung

Im Vergleich zum Status quo dürften mit diesen Anpassungen tendenziell Kürzungen der FAG-Masse verbunden sein, die je nach Ausgestaltung der neuen Elemente in der Höhe merklich variieren können.

2. Alternative Bedarfsermittlung anhand des Symmetrieverfahrens

In Abarbeitung des Gutachterauftrags und unter Verweis auf ähnliche Regelungen in Brandenburg und Rheinland-Pfalz schlagen die Gutachter die **Einführung eines alternativen Symmetriemodells** zur Bestimmung der FAG-Masse vor. Hier erfolgt über das FAG eine Verteilung der gesamten Deckungsmittel von Land und Kommunen symmetrisch zum Ausgabenverhältnis zwischen Land und Kommunen. Dadurch erfolgt anders als beim bisherigen FAG-Bedarfsermittlungsmodell eine Berücksichtigung des u. a. vom LVerfG LSA herausgestellten Leistungsfähigkeitsvorbehalts des Landes.

3. Berücksichtigung des investiven Bedarfs

Hier schlagen die Gutachter eine Neuausrichtung der Berücksichtigung des investiven Bedarfs vor. Demnach soll:

1. eine gesamtheitliche Betrachtung der bisher im FAG platzierten investiven Elemente in Form des Tilgungsbeitrags (162 Mio. Euro), der Investitionspauschale in § 16 FAG (160 Mio. Euro) und dem Kreisstraßenansatz in § 16a FAG (30 Mio. Euro) erfolgen,

   um im Anschluss

2. den Tilgungsbeitrag zu streichen und

3. unter der neu angedachten Betrachtung des kumulierten Nettovermögenszuwachses (Saldo aus Bruttoinvestitionen und preisindizierte (Brutto-)Abschreibung) einen Vermögensverzehr zu verhindern.

4. Änderungen im horizontalen FAG

Nachdem größere Anpassungen in der FAG-Binnenverteilung erst durch das FAG-Gutachten 2023 initiiert wurden und 2024 in Kraft traten, schlagen die Gutachter aufgrund aktualisierter Regressionsanalysen erneut Anpassung in der Binnenverteilung vor. Diese betreffen fast ausschließlich die Regelung zur Bedarfsmesszahl in § 13 FAG und damit die Frage der Heranziehung der Einwohner als Bedarfsindikator. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Abschaffung der bisherigen Hauptansatzstaffel und damit größenklassenabhängigen Einwohnerveredelung bei den kreisangehörigen Gemeinden in § 13 Abs. 4 FAG,

- Änderungen der Berücksichtigung zentralörtlicher Funktionen (Grund-, Mittel- und Oberzentrum) bei der Einwohnerveredelung durch einen Zentralitätszuschlags bei der Bestimmung der Bedarfsmesszahl:

  - Einführung eines Grundzentrumszuschlags i. H. v. 16,2 % auf Basis der Einwohner des jeweiligen Grundzentrums (kein Rückgriff auf Verflechtungsbereiche!)

  - weitere Anwendung eines abgesenkten Mittelzentrumszuschlags i. H. v. 16 % (bisher 36,78 %) auf Basis der Einwohner des jeweiligen Entflechtungsbereichs des Mittelzentrums lt. neuem Landesentwicklungsplan (LEP)

  - Einführung eines Oberzentrumszuschlags i. H. v. 52 % auf Einwohner gem. Entflechtungsbereich lt. neuem LEP

- Absenkung des Kinderansatzes U10 (Sechs- bis Zehnjährige) bei kag. Gemeinden (von 12,53 % auf 6,66 %) und kreisfreien Städten (von 6,07 % auf 3,32 %)

- Auflösung des Kinderansatzes U6 bei Landkreisen (bisher 13,39 %) und kreisfreien Städten (bisher 6,9 %)

- Erhöhung des Soziallastenansatzes (stärkere Verteilung der Schlüsselzuweisungen in Abhängigkeit von Anzahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe) bei kreisfreien Städten (von 4,25 % auf 11,48 %) und Landkreisen (von 8,23 % auf 23,53 %)

Beim Mittelzentrums- und Oberzentrumszuschlag gilt es explizit auf die Anwendung Selbiger auf die Einwohner lt. Verflechtungsbereich hinzuweisen.

Die Verflechtungsbereiche sind laut aktuellen Landesentwicklungsplan zentrale Bestandteile des Zentrale-Orte-Systems. Ein Verflechtungsbereich ist der räumliche Bereich, dessen Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen vorwiegend von dem zugehörigen Zentralen Ort mitversorgt wird. Entsprechend der jeweiligen zentralörtlichen Stufe wird unterschieden zwischen den Verflechtungsbereichen Oberbereich, Mittelbereich und Nahbereich.

Der zentrale Ort ist der prägende Hauptort einer Gemeinde, der aufgrund seiner Einwohnerzahl und der Größe seines Verflechtungsbereiches, seiner Lage im Raum, seiner Funktion und Ausstattung einen Knoten- und Konzentrationspunkt zur Versorgung im Raum und Schwerpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Land bildet. Ein Zentraler Ort übernimmt entsprechend seiner zentralörtlichen Funktion überörtliche Aufgaben für die Gemeinden seines jeweiligen Verflechtungsbereichs (Nahbereich, Mittelbereich). Im Landesentwicklungsplan werden die Ober- und Mittelzentren des Landes und in den Regionalen Entwicklungsplänen die Grundzentren ausgewiesen.

Der Anhang 1 (S. 332) des aktuellen LEP definiert dann auch die entsprechenden Mittelbereiche. Grafisch werden diese in der folgenden Festlegungskarte dargestellt.

Änderungen beim Mittelzentrumszuschlag ergeben sich daher zum einen aus der angedachten Absenkung des Zuschlags selbst und durch den Rückgriff auf die Einwohner des Verflechtungsbereichs. Die Absenkung des Mittelzentrumszuschlags kann vor Ort durch eine Ausweitung auf den Verflechtungsbereich kompensiert werden, wenn das jeweilige Mittelzentrum über eine hohe Quote der Einwohner im Verflechtungsbereich im Vergleich zur Einwohnerzahl des Zentralen Ortes verfügt. Abbildung 78 (S. 211) des aktuellen FAG-Gutachtens zeigt diese Quoten für die lt. neuem LEP vorgesehenen Mittel- und Oberzentren auf.

Eventuelle Verflechtungsbereiche für Grundzentren legt der LEP nicht fest. Dies ist Aufgabe der regionalen Planungsgemeinschaften. Ob diese bereits flächendeckend entsprechende Verflechtungsbereiche definiert haben, auf die eventuell auch ein FAG zurückgreifen könnte, entzieht sich unserer Kenntnis.

Weiteres Vorgehen zur Umsetzung des Gutachtens

Die detaillierte Auswertung des schriftlichen Gutachtens durch den SGSA wird noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Zum Teil stehen hierfür noch Antworten der Gutachter auf unsere Fragen aus.

Aktuell beabsichtigt das MF folgendes Vorgehen:

1. Die im Gutachten hervorgehobene notwendige politische Richtungsentscheidung zwischen der Beibehaltung des bisherigen Bedarfsmodells oder der Neuausrichtung in Richtung Symetriemodell obliegt der neuen Landesregierung bzw. dem neuen Landtag. Daher soll eine solche frühestens im kommenden Jahr erfolgen.

2. Das Gleiche gilt für die Vorschläge zur Anpassung der horizontalen Verteilung, die aufgrund der zu vermeidenden echten Rückwirkung frühestens 2029 zur Anwendung kommen können.

3. Dies bedeutet für das FAG 2027 je nach zeitlichem Ausgang der Regierungsbildung und der dann zu treffenden Entscheidungen über einen Landeshaushalt 2027 bzw. 2027/2028, dass das bisherige Bedarfsermittlungsmodell zunächst auf der Grundlage neuer statistischer Daten (Jahresrechnung 2023 und 2024 und Kassenstatistik 2025) fortgeschrieben werden soll.

Finanzminister Richter hat hinsichtlich des FAG 2027 in der Pressekonferenz zur Veröffentlichung der regionalisierten Steuerschätzung am 27.10.2026 offiziell verkündet, dass das FAG für 2027 in der bestehenden Form an Hand statistischer Daten fortgeschrieben wird.

Aufgrund der sich in der amtlichen Statistik der Jahre 2023 bis 2025 abgezeichneten Verschlechterung der kommunalen Finanzlage dürfte für das FAG 2027 zunächst mit einer spürbaren Erhöhung der FAG-Masse insgesamt zu rechnen sein.

Trotz des Inkrafttretens des neuen LEP werden die hier ausgewiesenen neuen Mittelzentren nicht ab dem FAG-Jahr 2027 automatisch in den Genuss eines Mittelzentrumszuschlags kommen. Denn das aktuelle FAG beinhaltet eine feststehende Liste zu den in § 13 Abs. 4 S. 5 FAG thematisierten Mittelzentren. Diese feste Liste wurde durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des FAG vom 14.12.2023 geändert. In der damaligen Gesetzesbegründung wurde hierzu wie folgt ausgeführt:

"*Bislang wird in § 13 FAG nur auf Mittelzentren verwiesen, ohne diese näher zu definieren. Es ist nicht eindeutig, ob es sich dabei um eine statische oder um eine dynamische Verweisung auf den Landesentwicklungsplan handelt. Im Sinne der Rechtsklarheit werden mit der Anlage nun die Mittelzentren gemäß Landesentwicklungsplan 2010 festgeschrieben. Sollten sich im Rahmen der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans Änderungen bei den Mittelzentren ergeben, wären hier Anpassungen erforderlich.*"

Die Änderung war auch darauf zurückzuführen, dass das Land seinerzeit nicht genau wusste, wie viele neuen Mittelzentren im zukünftigen LEP festgelegt werden und die Gutachter des horizontalen FAG-Gutachtens 2023 empfohlen hatten, den bisherigen MZ-Zuschlag neu zu prüfen, sofern mehr als zwei neue Mittelzentren in den LEP aufgenommen werden.

Erste Bewertung

Wir sehen v. a. beim alternativ vorgeschlagenen Symmetriemodell stärkere landespolitische Eingriffsmöglichkeiten und befürchten daher perspektivisch Kürzungen der Finanzausgleichsmasse und den Verlust auf einen ehrlichen Blick, was die kommunale Aufgabenerledigung tatsächlich kostet. Auch angesichts der aktuellen konjunkturellen Entwicklung und der angespannten Haushaltslage von Land und Kommunen kann gegenwärtig kein Mehrwert im Symetriemodell gegenüber der bisherigen aufgabenbezogenen Bedarfsermittlung gesehen werden. Daher stehen die Städte und Gemeinden dem Symmetriemodell bisher ablehnend gegenüber und fordern eine Beibehaltung des aktuellen aufgabenbezogenen Bedarfsansatzes. Darauf wurde auch in der gemeinsamen ersten Einschätzung zum Gutachten gegenüber dem Finanzminister vom 11.08.2026 (**Anlage)** hingewiesen.

Gewissermaßen als Bestätigung für die Vorbehalte gegen das Symetriemodell dient der vom Landesrechnungshof am 01.10.2026 veröffentlichte Sonderbericht zur Tragfähigkeit der Landesfinanzen. Denn dieser kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der starken Zunahme der Landesverschuldung v. a. seit 2020 und der im bundesweiten Vergleich besonderen Betroffenheit von der demografischen Entwicklung i. S. einer rückläufigen Bevölkerung im Landeshaushalt selbst bei einem unterstellten optimistischeren Szenario langfristige Finanzierungslücken zwischen 250 und 500 Millionen Euro jährlich entstehen. In dem weniger am ausschließlichen Ausgabeverhalten der Kommunen orientierten Symetriemodell dürfte diese Ausgangslage nach unserem Dafürhalten eher zu einer perspektivischen Schwächung der FAG-Leistungen an die Kommunen führen.

Die Veröffentlichung des Gutachtens fällt zudem in eine Zeit sich drastisch verschlechternder Kommunalfinanzen. Bedingt auch durch anhaltend hohe Ausgaben, auf die die Kommunen selbst kaum Einfluss haben, gelingt der für einen rechtmäßigen Haushalt notwendige Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2026 nur noch wenigen Kommunen. Das kommunale Defizit im 1. Halbjahr 2026 beläuft sich inzwischen auf über 339 Mio. Euro.

Um die aktuellen Aufgaben schultern zu können, erhöhen Kommunen Abgaben oder setzen verstärkt auf Überziehungskredite, wie die knapp 1,71 Mrd. Euro zum Ende des 1. Halbjahres 2026 (+10 % ggü. Vorjahr) verdeutlichen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kommunen Sachsen-Anhalts bundesweit mit die geringsten Steuereinnahmen verbuchen, was laut aktuellem Gutachten nicht an einer zurückhaltenden Steuerpolitik der Kommunen liegt. Zudem attestieren die Gutachter den Kommunen in Sachsen-Anhalt die bundesweit geringsten Investitionen in den Erhalt ihrer Infrastruktur. Sollte sich die bisherige Entwicklung ungehemmt fortsetzen und nicht zeitnah nachhaltige Entlastungen der Kommunen beschlossen werden, drohen weitere Einschnitte im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge.

Letztendlich erwarten die Städte und Gemeinden auch angesichts der beschriebenen äußerst schwierigen Finanzsituation eine kraftvolle Stärkung der Handlungsfähigkeit vor Ort. Diese Erwartung wurde von beiden Kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen der Landespressekonferenz am 28.10.2028 in Richtung Land adressiert. Zielstellung war, die Finanzmisere der Kommunen in den Fokus einer verantwortungsvollen Landespolitik zu rücken. Gefordert wurde von der künftigen Landesregierung eine jährliche „Heimatmilliarde“ zur dauerhaften Stärkung der Kommunalfinanzen und in allen Gesetzen eine auskömmliche konnexitätsgerechte Finanzierung der Kommunen. Außerdem wurde die Einrichtung eines kommunalen Konsultationsverfahrens mit dem Landtag angekündigt. (vgl. weitergehend Pressemitteilung vom 28.10.2026). Es wurde angemahnt, dass es jetzt mehr Vertrauen in die Kommunen, weniger Bürokratie und mehr kommunale Verantwortung braucht.

Zu TOP 6 - Recht auf Ganztagsanspruch für Grundschulkinder

Mit Schreiben vom 13. April 2026 samt Erinnerungsschreiben vom 8. Mai 2026 wandten wir uns an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) mit der dringenden Bitte, noch ungeklärte Fragen zur Umsetzung des ab 1. August 2026 bundesweit in Kraft tretenden Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zu klären.

Mit einem gemeinsamen Schreiben vom 21. Mai 2026 teilten das Bildungsministerium (MB) und das MS daraufhin mit, dass in Sachsen-Anhalt der Anspruch auf Ganztagsbetreuung bereits seit Jahren erfüllt sei. Rechnerisch würden Grundschulen mit fünfeinhalb Stunden pro Tag verlässlich geöffnet sein (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1, 2 SchulG LSA). Die Hortbetreuung für Grundschulkinder umfasse nach § 3 Abs. 3 S. 2 KiFöG LSA sechs Stunden pro Tag. Fragen zur Gesamtverantwortung blieben aus unserer Sicht ungeklärt.

Nunmehr wird aus der Mitgliedschaft berichtet, dass die vom Land zugrunde gelegten fünfeinhalb Stunden täglich aufgrund des bestehenden Lehrkräftemangels teilweise nicht verlässlich abgedeckt werden können. In der Folge werden kommunale Hortträger gebeten, diese Ausfälle durch einen früheren Beginn der Hortbetreuung aufzufangen.

Dies ist aus kommunaler Sicht kritisch zu bewerten. Es stellt sich erneut die Frage nach der tatsächlichen Gewährleistung des Ganztagsanspruchs und der hierfür bestehenden Verantwortlichkeit. Die Sicherstellung der erforderlichen Lehrerkapazitäten sowie die Organisation und Finanzierung des Lehrpersonals liegen in der Verantwortung des Landes. Es kann daher nicht Aufgabe der kommunalen Hortträger sein, fehlende Lehrkräfte durch eine Ausweitung der Hortbetreuung zu kompensieren. Doch auch unabhängig von der Ausgestaltung des Ganztagsanspruchs muss gewährleistet sein, dass Ausfälle im schulischen Bereich nicht durch die kommunalen Hortträger aufzufangen sind.

Wir bitten um Erfahrungs- und Meinungsaustausch aus der kommunalen Praxis.

Zu TOP 7 - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pandemieresilienter Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen („Schul(frei)räume“)

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pandemieresilienter Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen („Schul(frei)räume“) wurde zuletzt durch den Runderlass des Bildungsministeriums (MB) vom 18. März 2025 geändert. In diesem Zuge wurde u. a. unter Ziffer 7.1 Satz 4 festgelegt, dass der späteste Termin für den Abschluss der geförderten Maßnahmen und die vollständige Abrechnung gegenüber der Bewilligungsbehörde der 31. Dezember 2027 ist. Die zuvor bestehende Frist des 31. Dezember 2026 wurde damit ersetzt.

Die zuletzt ergangenen Zuwendungsbescheide der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) haben die Zuwendungsempfänger Mitte Oktober 2025 erreicht und berücksichtigen den geänderten Passus, indem diese das Ende des Bewilligungszeitraums auf den 31. Dezember 2027 festsetzen bzw. zumindest auf Antrag eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zum 31. Dezember 2027 vorsehen.

Nunmehr stehen einige Mitglieder vor der Situation, die auf Grundlage der Richtlinie begonnenen Vorhaben innerhalb des derzeit vorgesehenen Zeitraums nicht abschließen zu können, sodass Rückzahlungsforderungen drohen. Die Betroffenen beantragten daher die Übertragung von in 2026 nicht abgerufener Fördermittel in das Jahr 2027. Außerdem wird eine Verlängerung des Förderzeitraums bis 2028 gefordert.

Entsprechende Verlängerungsanträge über den 31. Dezember 2026 hinaus, wie auch Anträge auf Fördermittelübertrag von 2026 auf 2027 wurden seitens des Bildungsministeriums bislang nicht bewilligt. Eine offizielle Begründung wurde seitens des zuständigen Ministeriums nicht benannt.

Wir forderten mit Schreiben vom 2. Oktober 2026 (**Anlagen 1 und 2**) sowohl gegenüber dem Bildungsminister, als auch gegenüber dem Finanzminister dringend eine Lösung zugunsten der kommunalen Ebene angesichts der bislang nicht erfolgten Bewilligung der Verlängerungs- bzw. Übertragungsanträge.

Zudem hat die Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der 59. Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA am 14. Oktober 2026 darüber informiert, dass sich diese in Gesprächen mit der IB befinden mit dem Ziel, alternativ zu einer Fristverlängerung einen diesjährigen Mittelabruf trotz noch nicht erbrachter Bauleistung, jedoch bereits laufender Vergabe zu erwirken. Eine Klärung steht nach unserer Kenntnis noch aus.

Außerdem ist uns kürzlich der in der **Anlage 3** befindliche Durchführungserlass vom 16. Oktober 2026 bekannt geworden, in welchem das MB gegenüber der IB festlegt, dass Auszahlungen abweichend von Nr. 8.5 der Richtlinie nach dem Vorschussprinzip zu behandeln sind und Mittel aus 2026 nicht in das Folgejahr übertragbar sind.

Mit in der **Anlage 4** beigefügtem Antwortschreiben vom 26. Oktober 2026 des Bildungsministers an den SGSA wurde sodann mitgeteilt, dass das Abrufverfahren auf das Vorschussprinzip umgestellt wird und dass die Erbringung des Eigenanteils erst zum Ende der Umsetzung der Maßnahme einzusetzen ist. Bei Restbeträgen, die dennoch nicht zur Auszahlung kommen können, wird auf die Inanspruchnahme der Mittel aus dem Kommunalarm des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität verwiesen. Der Finanzminister hat sich zum jetzigen Stand noch nicht auf unser Schreiben zurückgemeldet.

Ergänzend verweisen wir auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 29. Oktober 2026.

Wir bitten die Mitglieder um Erfahrungsaustausch bezüglich der Inanspruchnahme der Mittel aus dem Förderprogramm Schul(frei)räume.

Zu TOP 8 - Auslaufen der befristeten Geschwisterkindermäßigung gem. § 13 Abs. 4 S. 2 Kinderfördergesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)

In § 13 Abs. 4 KiFöG LSA ist die sogenannte Geschwisterkindermäßigung geregelt.

Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 KiFöG LSA sind bei Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, grundsätzlich nur die Kosten für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu erheben. Besuchen somit mehrere noch nicht schulpflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, ist lediglich für das älteste dieser Kinder ein Kostenbeitrag zu entrichten.

Für Familien mit schulpflichtigen Kindern gilt derzeit noch eine abweichende, befristete Regelung. Nach § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA ist bis zum 31. Dezember 2026 bei Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind sowie für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht. Folgende Fallkonstellation ist beispielhaft denkbar: Werden in einer Familie gleichzeitig ein Schulkind im Hort und jüngere Geschwister in einer Kindertageseinrichtung betreut, ist derzeit lediglich der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind, also in diesem Fall das Schulkind, zu entrichten. Werden mehrere Schulkinder gleichzeitig betreut, sind die Kostenbeiträge für das älteste betreute Kind sowie für jedes weitere Schulkind zu entrichten. Für jüngere Geschwister, die noch eine Kindertageseinrichtung besuchen, fällt in diesen Fällen kein zusätzlicher Kostenbeitrag an.

Diese befristete Sonderregelung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026. Sofern bis dahin keine gesetzliche Verlängerung oder Änderung in Kraft tritt, ist ab dem 1. Januar 2027 ausschließlich die Regelung des § 13 Abs. 4 Satz 1 KiFöG LSA anzuwenden.

Mit dem Land haben bereits Gespräche über eine mögliche Verlängerung der derzeit geltenden Regelung stattgefunden. Aufgrund der vergangenen Landtagswahl und der damit einhergehenden Situation im Land ist derzeit jedoch nicht absehbar, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Verlängerung oder Änderung der Regelung erfolgen wird.

Wir empfehlen daher, die betroffenen Eltern frühzeitig auf die derzeit geltende Befristung hinzuweisen. Die Verlängerung zum Jahreswechsel ist von einer möglichen gesetzlichen Neuregelung abhängig.

Wir bitten um Diskussion.

Zu TOP 9 - Vandalismus und Sachbeschädigung durch FCM-Fans im öffentlichen Raum

Die Landesgeschäftsstelle möchte über den Austausch des AK EGuVG (Nord) mit dem 1. FC Magdeburg (FCM) zum Thema Vandalismus und Sachbeschädigungen durch FCM-Fans im öffentlichen Raum am 09.09.2026 im Rahmen einer Arbeitskreissitzung informieren.

1. Hintergrund

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des AK EGuVG (Nord) baten darum, den FCM zum Gespräch zu bitten, da Graffiti und großflächige Aufkleber an öffentlichen Einrichtungen und im Ortsbild zunehmend wiederholt erhebliche Reinigungs- und Ersatzkosten verursachen. Gleichzeitig fehlen die personellen und finanziellen Mittel, um die Schäden wirksam zu beseitigen. Ziel des Gesprächs sollte sein, mögliche gemeinsame Maßnahmen auszuloten.

2. Informationen aus dem Gespräch

Die Vertreter des FCM, Geschäftsführer Martin Geisthardt und Fanbeauftragter Felix Nebel, verurteilten die Sachbeschädigungen. Sie erklärten eingangs, Aufkleber und Banderolen seien keine Fanartikel des Vereins; auf die Ultras hätten sie nach eigener Aussage keinen Einfluss. Sie schlugen deshalb vor, dass seitens der Kommunen legale Flächen zum Besprühen zur Verfügung gestellt, Verkehrsschilder künftig mit aufkleberabweisenden Oberflächen aufgestellt und gemeinsame Aktionen ins Leben gerufen werden, wie z. B. das Gestalten von Trafohäuschen.

Seitens der Bürgermeister wurden mit Nachdruck

1. die Sachbeschädigungen dargestellt:
    - Öffentliche Gebäude und Häuserwände werden mit Graffiti beschmiert.
    - Stromkästen, Laternenmasten und die Pfosten von Verkehrsschildern sind komplett mit Aufklebern beklebt.
    - Verkehrsschilder werden bis zur Unkenntlichkeit beklebt, bei der Reinigung bleiben Schäden nicht aus. Teilweise müssen Schilder ersetzt werden.
    - Jede Woche entstehen neue Beklebungen und Schmierereien.
    - Engagierte Bürger, die freiwillig Aufkleber entfernen, werden Opfer von Angriffen.

2. die Folgen für die Kommunen aufgezeigt:
    - Jährlich entstehen für die kommunalen Haushalten hohe Kosten zur Beseitigung von Graffiti und Aufklebern.
    - Kommunen und Straßenbaubehörden kapitulieren mittlerweile; es stehen weder Personal noch Finanzen zur Verfügung, um den kontinuierlichen Sachbeschädigungen zu begegnen – dadurch verschlechtert sich das Ortsbild.
    - Manchen Kommunen lassen neu entstandene Schmierereien und Beklebungen sofort durch Fachfirmen entfernen, um den Verursachern den Elan zu nehmen - dies verursacht jedoch sehr hohe Kosten. Die meisten Kommunen können sich das nicht leisten.
    - Zur Verfügung gestellte Wandflächen finden bei den Ultras keine ausreichende Akzeptanz, da ihnen der damit verbundene besondere Reiz fehlt.
    - Steuererhöhungen werden in Erwägung gezogen, um die Sachbeschädigungen zu entfernen.

3. folgende Forderungen an den FCM gestellt:
    - FCM sollte Spiele ohne Zuschauer durchführen.
    - Die Kosten für Eintrittskarten müssen angehoben werden. Zugleich muss öffentlich bekannt gemacht werden, dass die daraus erzielten Mehreinnahmen den Kommunen zur Beseitigung vandalismusbedingter Schäden zur Verfügung gestellt werden.
    - Der Verkauf von Aufklebern, Banderolen etc. im und vor dem Stadion ist durch den FCM unverzüglich zu unterbinden (Hausrecht), es ist ein weiträumiges Verkaufsverbot zu veranlassen.
    - Der Vorstand des FCM muss zwingend mehr Öffentlichkeitsarbeit leisten und sich dabei klar gegen den von den Ultras verursachten Vandalismus aussprechen.
    - Trafohäuschen müssen zusammen mit dem FCM, im besten Fall mit den Spielern, gestaltet werden.
    - Spieler des FCM sollten sich öffentlich gegen die Schmierereien aussprechen, insbesondere auf Social Media.
    - Der FCM sollte Ansprechpartner der Ultras benennen, damit sich die Bürgermeister eigenständig mit diesen in Verbindung setzen können.

Herr Geisthardt und Herr Nebel erklärten ferner, die Vorschläge der Bürgermeister aufzugreifen. Da derzeit jedoch nur 4 Mitarbeiter in der Fanbetreuungsstelle tätig sind, die sehr viele Anforderungen zu bewältigen haben, kann die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen schwierig und langwierig werden. Sie werden daher prüfen, welche der geforderten Maßnahmen durchaus zeitnah bearbeitet und umgesetzt werden können. Kontakt zu Ansprechpartner bei den Ultras besteht nicht. Ggf. könnte man in den ortsansässigen Fußballvereinen das Problem ansprechen und so Ansprechpartner in Erfahrung bringen.

3. Aktueller Stand

Im Nachgang verwies der FCM in seiner E-Mail vom 09.09.2026 auf eine interne Prüfung. Ein Zeitrahmen oder Angaben dazu, wann mit ersten Ergebnissen zu rechnen sei, wurden darin nicht benannt.

Mit Schreiben vom 25.09.2026 wurde deshalb unserseits nochmal deutlich gemacht, den Austausch weiterzuentwickeln und die Zusammenarbeit zwischen Verein, Kommunen und erreichbaren Fanvertretungen verlässlich fortzuführen. Als sichtbares gemeinsames Zeichen gegen Sachbeschädigung und Vandalismus wurde eine Veranstaltung oder Aktion mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und des FCM anregt, nach Möglichkeit unter Beteiligung von Spielern und Fanvertretungen.

Eine Rückantwort steht aus.

Zu TOP 10 - Information zum Projekt Digitalexpertise für Kommunen mit kreisfreien Städten

Eckdaten:

- Gemeinsam mit dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) wurden zwei Projekte unter dem Titel „Digitale Expertise für Kommunen in Sachsen-Anhalt" ins Leben gerufen.
- Den ersten Impuls für dieses Vorhaben hatte der Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT) gegeben. Gemeinsam haben wir diesen Gedanken in Gesprächen mit dem MID weiterentwickelt.
- Im Ergebnis entstanden daraus zwei gleich gelagerte, aber eigenständige Projekte: eines in der Trägerschaft des LKT und eines in unserer Trägerschaft, dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA).
- Die Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages SGSA/MID fand am 09.12.2025 im Rahmen der Digitaltagung in Nachterstedt statt.
- Im Anschluss an die Vertragsunterzeichnung wurde die Kommunale IT-Union e.G. (KITU) zur Projektunterstützung auf Seiten des SGSA beauftragt. Diese soll bei der Einhaltung der gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben, bei der Sicherstellung der vertraglich fixierten Antrags- und Berichtspflichten sowie bei der Vereinbarung von verbindlichen Vorgaben (z. B. Berichtsstandards, Meilensteinen und Zahlungsmodalitäten) zwischen den kreisfreien Städten und dem SGSA unterstützen.
- Die kreisfreien Städte wurden mittels EVB- IT Vertrag in das Projekt eingebunden. Sie werden zu den im Zuwendungsvertrag benannten 4 Themenfelder einzelne Projekte durchführen.

Die Themenfelder sind:

- Informationssicherheit
- Digitale Teilhabe / Barrierefreie Verwaltungsdienstleistungen
- Künstliche Intelligenz und Automatisierung von Verwaltungsaufgaben mit RPA
- Digitale Schriftgutverwaltung

Die sieben **Teilprojekte** umfassen:

- **Landeshauptstadt Magdeburg:**
  - **Self-Service-Terminals:** Start der Entwicklung eines Terminals zur eigenständigen Beantragung von Ausweisdokumenten durch Bürger.
  - **TR-Resi Scan:** Erstellung einer Blaupause für das rechtssichere ersetzende Scannen von Verwaltungsdokumenten.

- **Stadt Halle (Saale):**
  - **Digitale Signatur:** Flächendeckende technische Einführung der digitalen Signatur zur Vermeidung von Medienbrüchen.

- **Stadt Dessau-Roßlau:**
  - **KI-Transkription:** Automatisierte Erstellung von Protokollen aus Sitzungsaufzeichnungen mittels KI.
  - **Digitaler Posteingang:** Zentrale Digitalisierung der eingehenden physischen Post.
  - **Automatisierung:** Effizienzsteigerung durch die Automatisierung von Verwaltungsaufgaben.
  - **Analyseprojekt zur Einführung IAM:** Anforderungsanalyse zur Einführung eines zentralen Identitäts- und Zugriffsmanagements.

- Veranstaltung mit dem Schwesterprojekt LKT in Dessau in 04/26 und Merseburg in 08/26 um Synergien zu finden und den Austausch innerhalb der Projekte zu fördern

Aktueller Stand aus den Projekten (ergibt sich durch regelmäßige Projekttreffen):

- **Landeshauptstadt Magdeburg:**

Self-Service-Terminal: Entwicklung des Prototypens planmäßig in Zusammenarbeit mit zwei externen Dienstleistern (Soft- und Hardware). Momentan liegt der Schwerpunkt auf der Integration der einzelnen Soft- und Hardwarekomponenten – zum Ende des Projekts wird ein Prototyp in der ersten Fassung zur Verfügung stehen und nach Projektende mit Mitteln der Stadt Magdeburg weiterentwickelt und auch eine Zertifizierung nach BSI wird angestrebt. Perspektivisch kann das Self-Service-Terminal zur Nachnutzung auch für andere Kommunen entwickelt werden

Konzeption TR-Resi Scan: Im Projekt soll eine Entscheidungsgrundlage für die rechtssichere Digitalisierung von Schriftgut erstellt werden. Dabei werden die Inhouse-Variante und die externe Vergabe an einen Dienstleister betrachtet und hinsichtlich der organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen gegenübergestellt. In Magdeburg wird dazu ein Proof-of-Concept in zwei Fachbereichen durchgeführt und die Digitalisierung von Spezialdokumenten und die Verarbeitung von Massenakten geprüft. Ein erstes Grobkonzept ist bereits erstellt wurden und wird bis Projektende als Entscheidungsgrundlage verfeinert.

- **Stadt Halle (Saale):**

Technische Umsetzung der digitalen Signatur: Das Projekt ist im Kontext mit der Einführung einer einheitlichen elektronischen Aktenführung in der Stadtverwaltung Halle (Saale) einzuordnen. Nachdem eine Schriftgutanalyse zu Formerfordernissen und Schutzbedarfen stattgefunden hat, soll unter Betrachtung der Wirtschaftlichkeit eine qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur für die jeweiligen Dokumententypen evaluiert werden. Die Ausschreibung und Auswahl eines geeigneten Anbieters haben stattgefunden und die Umsetzung hat am 01.10.2026 planmäßig gestartet. Zum Ende des Projektes soll ein Handlungsleitfaden zur Einführung einer digitalen Signaturlösung für bestimme Bereiche vorliegen und als Grundlage zur Nachnutzung dienen.

- **Stadt Dessau-Roßlau:**

KI-Transkription von Sitzungen: Das Projekt "KI-gestütztes Transkribieren und Protokollerstellung von Sitzungen" konzentriert sich darauf, die Erstellung und Verwaltung von Protokollen aus Stadtratssitzungen und Ausschüssen zu optimieren. Mittels einer fortschrittlichen Softwarelösung wird eine KI-gestützte Transkription und strukturierte Protokollerstellung ermöglicht. Im Rahmen des Projekts wurden verschiedene Angebote eingeholt und bewertet. Mit einem Dienstleister wurde die Zusammenarbeit gestartet und entsprechend ein Beratungsraum als Pilotraum ausgestattet. Weiterhin wurde eine Lösung für den mobilen Einsatz erarbeitet. Zum Projektende sollen die Erfahrungen und technischen Spezifikationen aus dem Projekt zur Nachnutzung bereitgestellt werden.

Digitaler Posteingang: Im Projekt „Digitaler Posteingang" wird der Posteingang der Stadtverwaltung Dessau Roßlau schrittweise digitalisiert. Kern ist die zentrale Digitalisierung der eingehenden physischen Post in der Poststelle und die elektronische Weiterleitung der digitalisierten Dokumente an die Fachabteilungen über digitale Systeme. Momentan wird in Zusammenarbeit mit der Softwarelösung aus dem Automatisierungsprojekt eine Automatisierung der Zuordnungen und Verteilung der Posteingänge getestet. Mit einer weiteren Softwarelösungen als Umsetzungskomponente sollen die Dokumente eine maschinenlesbare Kennung erhalten, die die Zuordnung und Weiterverteilung ermöglicht. Zum Ende des Projekts sollen die technischen Spezifikationen und organisatorischen Umsetzungsschritte dokumentiert und für die Nachnutzung bereitgestellt werden.

Automatisierung von Verwaltungsaufgaben: Das Projekt "Automatisierung von Verwaltungsaufgaben" zielt darauf ab, Verwaltungsprozesse durch den Einsatz von Automatisierung effizienter zu gestalten. Im Rahmen des Projekts wurde eine Softwarelösung beschafft und drei Mitarbeitenden zu „Profis“ im Umgang mit dieser geschult. Diese „Profis“ arbeiten als Multiplikatoren und führen Workshops zum Thema Automatisierung durch. Im Projekt wurden bereits fünf Verwaltungsaufgaben erfolgreich automatisiert, vier weitere (Automatisierung im Kassenbereich, Krankenhilfe nach SGB XII, Off-boarding beim Personalwechsel und Automatisierung in der Ausländerbehörde) sollen bis Projektende folgen. Zum Zeitpunkt des Projektendes sollen die Erfahrungen aus der Automatisierung der verschiedensten Verwaltungsaufgaben gebündelt und zur Nachnutzung bereitgestellt werden.

Analyseprojekt zur Einführung von IAM: Das Analyseprojekt zur Einführung von Identy- und Access-Management (IAM) ist essenziell, um die Sicherheit und Effizienz in den Verwaltungsprozessen der Kommunen zu steigern. IAM-Systeme sind entscheidend, um den Zugriff auf sensible Daten innerhalb der Verwaltung zu regulieren und zu überwachen. Der Landesrechnungshof und das Landesverwaltungsamt haben die Einführung solcher Systeme empfohlen, um sicherzustellen, dass Zugriffe auf sensible Informationen kontrolliert und aktuell sind. Der externe Auftragnehmer ist mit dem Projekt beauftragt wurden und befindet sich momentan im Austausch mit der zuständigen internen Abteilung. Ziel des Projektes ist die Bereitstellung von detaillierten Projektdokumentationen auf deren Basis die Kommunen in Sachsen-Anhalt ein eigenes Analyseprojekt zu IAM durchführen können und entsprechende Zugriffsregelungen abbilden können.

Weiteres Vorgehen:

- Im November werden alle drei kreisfreien Städte Workshops zu ihren Projekten durchführen und über die ersten Erkenntnisse und Probleme berichten sowie für Rückfragen zur Verfügung stehen.

- Die Projekte werden auch als Themenschwerpunkt auf der 5. Digitaltagung von SGSA und KITU vorgestellt und Ansprechpartner aus den Projekten stehen dort zum Austausch und für Rückfragen zur Verfügung.
- Die Ergebnisse der Projekte werden in entsprechende Formate zur Nachnutzung gebracht und über den SGSA zur Verfügung gestellt.

Zu TOP 11 - Beteiligung an Genehmigungsverfahren für autonomes und ferngelenktes Fahren in Sachsen-Anhalt

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Sachsen-Anhalt beabsichtigt, das autonome Fahren im öffentlichen Personennahverkehr von einzelnen Modellversuchen und Erprobungen in einen dauerhaften Regelbetrieb zu überführen. Die Landesstrategie und die vorgesehenen Haushaltsmittel sollen dazu beitragen, autonome Mobilitätsangebote schrittweise aufzubauen und perspektivisch auch in ländlichen Räumen und als Zubringer zu bestehenden ÖPNV-Angeboten einzusetzen.

Mit Projekten wie STRAHLKRAFT in Barleben und der geplanten Modellregion für automatisiertes und vernetztes Fahren im ÖPNV gewinnt die Frage an Bedeutung, wie die erforderlichen Genehmigungsverfahren künftig effizient, rechtssicher und unter angemessener Berücksichtigung kommunaler Belange organisiert werden können.

Für den Regelbetrieb autonomer Fahrzeuge ist neben der fahrzeugbezogenen Genehmigung insbesondere die Genehmigung des festgelegten Betriebsbereichs nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung (AFGBV) relevant. Für die Personenbeförderung sind zusätzlich die einschlägigen Anforderungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zu berücksichtigen. Für ferngelenkte Fahrzeuge gelten gesonderte Anforderungen nach der Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung (StVFernLV).

Die Betriebsbereichsgenehmigung setzt voraus, dass die Eignung der vorgesehenen Strecken und der Straßeninfrastruktur sowie die Verkehrssicherheit geprüft werden. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten, bestehende und geplante Verkehrsführungen sowie sonstige öffentliche Belange zu berücksichtigen. Für die Erteilung der Betriebsbereichsgenehmigung ist mangels gesetzlicher Zuständigkeitsregelung in Sachsen-Anhalt aktuell das Land Sachsen-Anhalt zuständig.

2. Welche Rolle haben die Kommunen?

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Betriebsbereich im Benehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft, soweit diese nicht selbst Genehmigungsbehörde ist. Die kommunale Beteiligung ist damit ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens.

Für die Kommunen stellt sich die Frage, wie sie ihre örtlichen Kenntnisse und Interessen wirksam einbringen können. Dazu gehören insbesondere:

- der Zustand und die Beschaffenheit der Straßeninfrastruktur sowie bekannte Problemstellen,

- geplante Straßenbaumaßnahmen, Baustellen, Umleitungen und Sperrungen,

- die Sicherheit von Fuß- und Radverkehr sowie von Schulwegen,

- besondere Verkehrssituationen, sensible Bereiche und Veranstaltungen,

- kommunale Entwicklungs- und Verkehrsplanungen,
- Anforderungen an Betriebszeiten, Haltestellen und die Verkehrsführung,

- Zuständigkeiten und Meldewege bei späteren Änderungen oder Störungen.

Dabei ist zwischen der Rolle der betroffenen Gebietskörperschaft, der Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörden zu unterscheiden. Je nach örtlicher Zuständigkeit können mehrere Stellen einer Gemeinde oder eines Landkreises betroffen sein.

Eine Betriebsbereichsgenehmigung bezieht sich auf konkrete räumliche und betriebliche Voraussetzungen. Der öffentliche Straßenraum verändert sich jedoch fortlaufend, beispielsweise durch Baustellen, kurzfristige Sperrungen, geänderte Verkehrsführungen oder Veranstaltungen.

Für einen sicheren und dauerhaft funktionsfähigen Betrieb ist daher ein verlässliches Änderungsmanagement erforderlich. Zu klären ist insbesondere, wer relevante Veränderungen meldet, welche Änderungen eine erneute behördliche Prüfung erfordern und wie bei kurzfristigen Störungen oder sicherheitsrelevanten Ereignissen vorzugehen ist.

Die Arbeitsrunde soll deshalb auch erörtern, ob ein standardisiertes, möglichst digitales Beteiligungs- und Meldeverfahren erforderlich ist und wie die Kommunen dauerhaft in dieses Verfahren eingebunden werden können.

Die Kommunen werden gebeten, die nachfolgenden Fragen aus ihrer jeweiligen fachlichen und organisatorischen Perspektive kritisch zu bewerten.

1. Welche Rolle sollten Gemeinden, Städte und Landkreise im Verfahren zur Genehmigung eines Betriebsbereichs einnehmen?

2. Welche kommunalen Belange müssen aus Ihrer Sicht zwingend berücksichtigt werden?

3. Reicht die vorgesehene Beteiligung im Benehmen aus, oder sind weitergehende Beteiligungs- und Abstimmungsformate erforderlich?

4. Wie sollte die Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaft, Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde organisiert werden?

5. Welche Bearbeitungszeiten sind für die kommunale Stellungnahme realistisch? Welche Fristen wären erforderlich, um zugleich ein zügiges Genehmigungsverfahren sicherzustellen?

6. Wie sollen geplante Baumaßnahmen, Baustellen, Umleitungen, Schulwege, Fuß- und Radverkehr sowie besondere örtliche Verkehrssituationen in die Prüfung einfließen?

7. Wer sollte für die Meldung und Bewertung von Baustellen, Sperrungen, Havarien und sonstigen Veränderungen verantwortlich sein?

8. Welche Änderungen sollten eine erneute Beteiligung oder behördliche Prüfung auslösen?

9. Wie sollen kurzfristige Einschränkungen, temporäre Betriebsunterbrechungen und Notfälle organisatorisch behandelt werden?
10. Welche zusätzlichen personellen, fachlichen und technischen Ressourcen benötigen die Kommunen für ihre Beteiligung?

11. Welche landesweit einheitlichen Standards, Arbeitshilfen oder digitalen Verfahren würden die kommunale Arbeit erleichtern?

3. Ziel der Befassung

Ziel ist es, ein gemeinsames kommunales Verständnis der eigenen Rolle im Genehmigungsverfahren zu entwickeln und konkrete Anforderungen an die künftige Verfahrensgestaltung zu formulieren.

Die Rückmeldungen sollen insbesondere dazu beitragen, den Umfang und die Grenzen der kommunalen Beteiligung zu bestimmen, standardisierte Beteiligungs- und Rückmeldeverfahren vorzuschlagen (ggf. Beteiligungsportal LSA), klare Zuständigkeiten für Änderungen und Störungen festzulegen, den erforderlichen kommunalen Verwaltungsaufwand und mögliche Unterstützungsbedarfe zu benennen.

Wie kann Sachsen-Anhalt den Übergang zum autonomen ÖPNV-Regelbetrieb so gestalten, dass Genehmigungsverfahren effizient und rechtssicher durchgeführt werden, kommunale Belange angemessen berücksichtigt werden und die Sicherheit im öffentlichen Straßenraum dauerhaft gewährleistet bleibt?

Zu TOP 12 - Bericht der Landesgeschäftsstelle

Unter diesem Tagesordnungspunkt berichtet Herr Landesgeschäftsführer Küper über aktuelle Themen.

Zu TOP 13 - Sonstiges

Unter diesem Tagesordnungspunkt können Anfragen gestellt und Anregungen gegeben werden.

Im Anschluss an die Sitzung des Arbeitskreises findet um 13:00 Uhr ein Pressegespräch mit Medienvertretern der Region statt.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

Anlagen